

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 28

Buchbesprechung: Felddienstordnung der französischen Armee : Erlass vom 28. Mai
1895 [W. Stavenhagen]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kalisch abstatteten, wurde unlängst durch das Offizierskorps des letztern Regiments und den russischen Kavalleriegeneral, Baron von Bistram, in Posen erwiedert und wurde den russischen Offizieren dabei der aufmerksamste gastlichste Empfang seitens des erwähnten deutschen Offizierskorps zu teil. Im übrigen aber dauert der sorgfältige Abschluss an der russischen Grenze gegen alles, was aus Deutschland kommt, unvermindert fort, und dem deutschen Schwiegervater eines russischen in Nowogorgiewsk garnisonierenden Offiziers, der seinen Schwiegersohn in dieser Festung besuchte, wurde der Aufenthalt in der Festung mit der Weisung untersagt, denselben 5 Meilen ausserhalb derselben zu wählen, von dort aus könne er jedoch seinen Schwiegersohn ungestört täglich sehen. Sy.

Felddienstordnung der französischen Armee. (Erlass vom 28. Mai 1895). 7. Ausgabe. Übersetzt von W. Stavenhagen. Berlin W. 8 1897, Verlag von Hermann Peters. Preis Fr. 2. —.

Der Verfasser sagt: die Übersetzung des französischen Reglements für den Dienst der Armeen im Felde (eingeführt durch Erlass vom 28. Mai 1895) habe zum Zweck, die wünschenswerte allgemeine Kenntnis der französischen Heeresrichtungen zu erleichtern und Anregungen zu behelndem Vergleichen mit den deutschen Vorschriften zu geben. Die Übersetzung bietet den Vorteil, den deutschen Leser, welchem die französischen Originale wegen Unkenntnis oder ungenügender Kenntnis der Sprache unbekannt bleiben müssten oder deren Studium viel Schwierigkeit und Mühe kosten würde, leicht zugänglich zu machen. Den französischen Lesern wird ein willkommenes Hilfsmittel für Erweiterung ihrer Sprachkenntnis geboten.

Am Schlusse der Vorbemerkung des Übersetzers sagt dieser, dass der Vorschrift über die allgemeine Felddienstordnung noch die Sondervorschriften der einzelnen Waffen für den Felddienst folgen werde.

Dem Reglement über den Dienst der Armeen im Felde geht der kurze Bericht des Kriegsministers (General Zurlinden) voraus. In diesem wird darauf hingewiesen, dass die Erfahrungen der im Laufe der letzten Jahre abgehaltenen Manöver, die tiefen Veränderungen, welche kürzlich die Bewaffnung und Zusammensetzung der Heere erfahren hat, die neuen Bedingungen, welche diese Veränderungen in die Zukunftskriege hineinragen werden, die Notwendigkeit der Revision des Reglements von 1883 über den Armeefelddienst gebieterisch haben erscheinen lassen.

Die Revision habe der Vorgänger des Kriegsministers (General Mercier) einer aus den rang-

ältesten Vertretern aller Waffen zusammengesetzten Kommission übertragen. Die Namen der Mitglieder werden in einer Note genannt.

Die Kommission habe ihre Arbeiten beendet und deren Ergebnis dem Kriegsminister in Form eines Entwurfes für ein neues Reglement überreicht, welches folgende 13 Titel umfasse: I. Allgemeine Heeresorganisation; II. Befehlgebung; III. Aufklärung; IV. Sicherung; V. Märsche; VI. Ortsunterkünfte, Bivouaks und Lager; VII. Munitionersatz; VIII. Verpflegung der Truppen im Felde; IX. Beibehaltungen; X. Entsendungen; XI. Erkundigungen; XII. Transporte und ihre Bedeckungen; XIII. Feldgendarmeriedienst bei der Armee.

Um endlich einem durch den obersten Kriegsrat ausgesprochenen Verlangen zu entsprechen, hat der Kriegsminister einen Abschnitt XIV Über den Kampf bearbeiten lassen; dieser ist vom Kriegsrat gebilligt und beigefügt worden. — Dieses ist der Inhalt des so vervollständigten Reglements welches dem Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt wurde und diese erhalten hat.

Das neue Reglement geht von dem von 1883 aus, dessen Fassung und Form der Armee vertraut sind und die so viel als möglich beibehalten wurde. Es wird noch bemerkt, dass das Reglement über den Armee-Felddienst mehr Grundsätze und allgemeine Regeln als förmliche Vorschriften enthalten sollte, dass letztere den so vielfältigen und mannigfaltigen Lagen des Krieges schwer angepasst werden können und geeignet wären, die Entschlusskraft der Offiziere zu lähmen und diese des Nachdenkens zu entheben.

Die für jede Waffe besonderen Einzelvorschriften, welche in den praktischen Dienstabweisungen ihre Stelle gefunden haben, werden in folgenden Schriften geboten:

Felddienstordnung der französischen Infanterie. Entwurf des Kriegsministeriums vom 24. Dezember 1896 (mit 4 Abbildungen) vom gleichen Übersetzer und zwar im nämlichen Verlag. Preis Fr. 2. —.

Felddienstordnung der französischen Kavallerie. Entwurf vom 24. Dezember 1896. Mit 50 Abbildungen, 1897. Preis Fr. 2. —.

Felddienstordnung der französischen Artillerie. Entwurf vom 24. Dezember 1896. Mit 26 Abbildungen, 1898. Preis Fr. 2. —.

Zum Schlusse fügen wir bei: die französischen Felddienst-Vorschriften haben für uns kein geringeres Interesse als die deutschen, obgleich letztere allgemeiner bei uns bekannt sind. Das Verdienst des Verfassers besteht in genauer Übersetzung. Aus diesem Grunde können die oben angeführten Schriften empfohlen werden.